

# GESETZBLATT<sup>25</sup>

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1956

Berlin, den 21. Januar 1956

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
9.12.55	Anordnung über die Errichtung des VEB Kohleanlagen.....	25
30.12.55	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe	26
30.12.55	Anordnung über die Errichtung des VEB Kali-Ingenieurbüro .....	28
30.12.55	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen .....	29
30.12.55	Anordnung über die Auflösung des VEB Bennstedter Kalkwerke.....	29
30.12.55	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Ofenbau der Hüttenindustrie	29
6.1.56	Anordnung zur Förderung des Einsatzes von Aluminium bei der Einführung der neuen Technik.....	30
6.1.56	Anordnung Nr. 2 über die Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung.....	30

#### **Anordnung über die Errichtung des VEB Kohleanlagen.**

**Vom 9. Dezember 1955**

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Um die bestmögliche und termingemäße Durchführung der Investitionsvorhaben der Kohlenindustrie zu gewährleisten, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 der VEB Kohleanlagen mit dem Sitz in Leipzig zu errichten.

(2) Soweit der VEB Montan als Hauptauftragnehmer der Betriebe der Kohlenindustrie Investitionsvorhaben durchführt, ist er in den VEB Kohleanlagen einzugliedern. Dieser ist damit Rechtsnachfolger des VEB Montan hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich überwiegend auf den eingegliederten Betriebsteil beziehen.

(3) Der VEB Kohleanlagen ist Investitionsträger für die hauptsächlichsten Investitionsvorhaben der Kohle (Neuaufschlüsse von Tagebauen, GeräteprogrammV

##### § 2

Der VEB Kohleanlagen ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über

Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

##### § 3

Der VEB Kohleanlagen ist der Hauptverwaltung Anlagenbau des Ministeriums für Kohle und Energie unmittelbar zu unterstellen.

##### § 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für Großbetriebe aufzustellende Strukturplan nach Bestätigung verbindlich.

##### § 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

##### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1955

Ministerium für Kohle und Energie

G o s c h ü t z

Minister